

Einführung

I. Ziel der Dissertation

Die Entscheidung, eine Dissertation zu verfassen, ist gefallen, und die Finanzierung des zeitraubenden Vorhabens ist sichergestellt. Die Gründe dafür, ein derartiges Projekt in Angriff zu nehmen, sind vielfältig. Bei Juristen und Juristinnen¹ stehen häufig die Verbesserung der beruflichen Chancen und das mit dem Dokortitel verbundene höhere Sozialprestige im Vordergrund. Das ist legitim.² Aber es gibt auch andere Gründe, die motivieren können, so etwa die Lust am wissenschaftlichen Arbeiten oder das Bewältigen einer intellektuellen Herausforderung. Wie dem auch sei: Erst nach Abschluss der Dissertation wird oft deutlich, dass das Verfassen eines wissenschaftlichen Buches – nichts anderes ist die Dissertation – unabhängig von den Motiven Fähigkeiten vermittelt hat, die durch das Schreiben anderer Texte nicht erworben werden (dazu unten Kapitel 8, V.).

Vor allem aber ist nach dem eigentlichen Ziel der Dissertation zu fragen, nach der mit ihr zu erbringenden Leistung. Dazu heißt es in den Hochschulgesetzen der Länder und in den Promotionsordnungen der Juristischen Fakultäten wörtlich oder sinngemäß, es solle eine selbstständige und vertiefte (rechts-)wissenschaftliche Leistung, ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung erbracht werden. Das wirft zwei Fragen auf: Was ist Rechtswissenschaft? Und wann liegt ein selbstständiger und vertiefter Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung vor?

Über die Charakteristika von Wissenschaft generell und von Rechtswissenschaft speziell kann man lange nachdenken, und es gibt eine Fülle von Literatur dazu.³

-
- 1 In der Regel werden im Folgenden die männliche Form und die weibliche Form benutzt (z. B. Doktoranden und Doktorandinnen, Betreuer und Betreuerinnen etc.), ohne dass die Reihenfolge etwas aussagen soll. Aus sprachlichen Gründen findet sich gelegentlich nur die männliche Form (z. B. Doktorandenkolloquium), ohne dass damit eine Diskriminierung anderer Geschlechter intendiert ist.
 - 2 Die Diskussion über Promotionen in Deutschland leidet häufig unter der Unterstellung, dass die Promotion ausschließlich dazu diene, für eine Karriere im Hochschulwesen zu qualifizieren. Das ist jedenfalls in Deutschland und in der Rechtswissenschaft unzutreffend.
 - 3 Lesenswerte Ausführungen – die von der hier vertretenen Auffassung (dazu auch unten Kapitel 2, III.) teilweise abweichen – zum Charakter der „Jurisprudenz als Wissenschaft“ bei *Bernd Rüthers*, *Christian Fischer* u. *Axel Birk*, *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, 11. Aufl., München 2020, Rn. 280–331. Insbesondere vertreten die Autoren zumindest tendenziell einen engeren Begriff der Rechtswissenschaft, ebenso wie *Horst Dreier*, *Rechtswissenschaft als Wissenschaft*. Zehn Thesen, in: *Rechtswissenschaft als Beruf*, hrsg. v. *Horst Dreier*, Tübingen 2018, S. 1–65. Ähnlich wie hier: *Franz Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl., Wien u. New York 1991 (Nachdr. Wien u. New York 2011), S. 8 ff. und 11. *Bydlinski* versteht die Rechtsdogmatik als Jurisprudenz im engeren Sinne und als „praktische Wissenschaft“. Die Frage nach dem Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz (i. e. S.) hält er für müßig, da es keinen feststehenden Wissenschaftsbegriff gebe; entscheidend sei, dass

Einführung

Zwei Erkenntnisse helfen, mögliche Zweifel am Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft zu beseitigen: Neben den Naturwissenschaften gibt es auch die Geistes- und Sozialwissenschaften, und neben Grundlagenwissenschaften gibt es auch praktische oder angewandte Wissenschaften. Die Rechtswissenschaft gehört zu den Geistes- und Sozialwissenschaften und ist in großen Teilen eine angewandte Wissenschaft, vergleichbar mit den Fachdidaktiken und den Ingenieurwissenschaften. Die Wissenschaft des geltenden Rechts lässt sich als angewandte Wissenschaft begreifen, weil sie sich auf rechtliche Normen, u. a. auf Gesetze, und auf die Rechtsprechung bezieht, und nicht zuletzt Problemlösungen für die Praxis liefern möchte.⁴ Daneben ist die Rechtswissenschaft aber ebenfalls eine Grundlagenwissenschaft, vor allem, weil sie auch sog. Grundlagenfächer umfasst, so z. B. Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Kriminologie.

Die selbstständige und vertiefte wissenschaftliche Leistung wird also auf dem Gebiet des geltenden Rechts oder in den Grundlagenfächern erbracht. Da es unterschiedlich „tiefe“ wissenschaftliche Leistungen gibt, werden Dissertationen benotet (Näheres unten Kapitel 8, II.). Maßgeblich für die Benotung sind u. a. die Relevanz der Fragestellung für Wissenschaft und/oder Praxis, die Qualität des methodischen Herangehens, die Überzeugungskraft der Argumentation und die Originalität der Ergebnisse.

Jede Dissertation, also auch eine Dissertation auf dem Gebiet des geltenden Rechts, muss einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung leisten. Das hat Auswirkungen. Nicht ein Beitrag zur juristischen Praxis ist gefragt, wenn auch die Praxis berücksichtigt werden muss, von der Sicht der Praxis profitiert werden kann⁵ und praxistaugliche Lösungen gefunden werden sollen. Aber die juristische Praxis muss wissenschaftlich überprüft und darf nicht lediglich akzeptiert und übernommen werden. Zwar kann das Ergebnis der sog. herrschenden Meinung entsprechen – meist die Meinung der höchstrichterlichen Rechtsprechung –, aber auch dann müssen Argumente im Vordergrund stehen. Es kann eine davon abweichende Lösung vorgeschlagen werden, aber auch dann mit möglichst überzeugender Begründung. Ausgangspunkt für die Fragestellung der Arbeit können ein Fall oder mehrere Fälle sein, aber es ist eine generell gültige Lösung auszuarbeiten. Möglich ist auch die Analyse von Szenarien, die bisher nicht in der Rechtspraxis aufgetaucht sind.

Wann aber liegt ein selbstständiger und vertiefter Beitrag zur Rechtswissenschaft vor? Häufig wird in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, wie umfangreich die Dissertation sein muss. Der Umfang ist jedoch kein Kriterium für die erforderliche wissenschaftliche Leistung. Die Antwort auf die Frage kann daher nur lauten:

sie ihre „Erkenntnisaufgabe, nämlich die Suche nach den benötigten konkreten Rechtsregeln, mit rationalen Mitteln verfolgt“ (S. 71–78; 77).

4 Um Missverständnisse zu vermeiden: Das ist keinesfalls abwertend gemeint. Auch bei der Rechtswissenschaft als angewandter Wissenschaft handelt es sich um eine anspruchsvolle Wissenschaft.

5 Schon aus diesem Grund ist die im Zusammenhang mit Plagiatsfällen erhobene Forderung problematisch, die sog. externe juristische Promotion generell abzuschaffen, d. h. insbesondere die Promotion von Personen, die bereits in einem juristischen Beruf außerhalb der Universität tätig sind: Als angewandte Wissenschaft beruht die Rechtswissenschaft in vielfacher Hinsicht auf den Verbindungen mit der Praxis. Diese Verbindungen sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass berufstätigen Juristen und Juristinnen die Möglichkeit zur Promotion abgeschnitten wird. Plagiatsfälle lassen sich ohnehin nicht durch die Abschaffung der externen Promotion verhindern. Allerdings ist gerade bei externen Promotionen durch geeignete Betreuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden.

so umfangreich, wie es das Thema erfordert. In der Regel umfassen juristische Dissertationen auf dem Gebiet des geltenden Rechts 200–300 Druckseiten. Man mag beklagen, dass der Umfang in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat; aber auf weniger als ca. 150 Manuskriptseiten in der üblichen Formatierung lässt sich ein dissertationswürdiges Thema nur in Ausnahmefällen bearbeiten.

Der geforderte Beitrag zur Rechtswissenschaft kann unterschiedlich aussehen. Das ist zunächst abhängig davon, ob die Dissertation einen Beitrag zur Wissenschaft des geltenden Rechts leisten will oder ein Thema aus dem Gebiet eines Grundlagenfachs behandelt. Was die Wissenschaft des geltenden Rechts betrifft, so lassen sich vier Grundkategorien unterscheiden, die freilich häufig ineinander übergehen: Ein Beitrag zur Rechtswissenschaft wird *erstens* bereits durch die Zusammenstellung, Strukturierung (im Gegensatz zum bloßen aneinanderreihenden Referieren), Darstellung und Analyse des Meinungsspektrums erbracht, das zu einem bestimmten Problem in Rechtsprechung und Literatur vorhanden ist, ohne dass das Ergebnis in einer bisher nicht diskutierten Lösung besteht. *Zweitens* kann eine Arbeit neue, bisher nicht beachtete Argumente und Überlegungen für eine bereits vorhandene Lösung bieten; das setzt die Darstellung und Kritik der vorhandenen Auffassungen voraus. *Drittens* kann ein Rechtsproblem neu durchdacht, und es kann – unter kritischer Berücksichtigung des bisherigen Meinungsspektrums und der bisherigen Diskussion – eine neue Lösung gefunden werden. *Viertens* können aufgrund einer Gesetzesänderung, einer Änderung der Rechtsprechung oder ganz allgemein neuer Konstellationen z. B. technischer oder sozialer Art neue Probleme entstehen, deren Lösung entwickelt wird.

Anders sieht es bei Dissertationen in den Grundlagenfächern aus, obwohl sich die genannten Kriterien sinngemäß auf diese übertragen lassen. Für Methode und Inhalt solcher Dissertationen kommen nämlich weitere Kriterien hinzu, die sich nach dem jeweiligen Grundlagenfach richten. So z. B. wird es in rechtssoziologischen und kriminologischen Arbeiten in der Regel um empirische Erhebungen und deren Deutung gehen, und in rechtshistorischen Forschungen kommt es häufig auf die Auswertung neuer, bisher nicht herangezogener gedruckter oder ungedruckter Quellen an.

II. Zweck des Buches

Mit der Entscheidung, eine Dissertation in Angriff zu nehmen, beginnt eine lange und anstrengende Reise. Auf ihr sind Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden, und ihr Ausgang ist manchmal ungewiss. Das vorliegende Buch soll helfen, die unweigerlich auftretenden Probleme zu bewältigen und den Kopf freizumachen für die zu erbringende selbstständige und vertiefte wissenschaftliche Leistung. Das Buch will also Informationen und Tipps zur Lösung von möglichen „technischen“ und formalen Problemen der Arbeit speziell an rechtswissenschaftlichen Dissertationen bieten. Grundkenntnisse über die Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens⁶ werden vorausgesetzt. Daher werden nicht

6 Grundkenntnisse rechtswissenschaftlichen Arbeitens vermitteln folgende Schriften: *Tim W. Dornis, Florian Keßenich u. Dominik Lemke*, Rechtswissenschaftliches Arbeiten. Ein Leitfaden für Form, Methode und Inhalt zivilrechtlicher Studienarbeiten, Tübingen 2019; *Thomas Mann*, Einführung in die

Einführung

alle Einzelheiten des rechtswissenschaftlichen Arbeitens behandelt, sondern nur diejenigen Probleme, die erfahrungsgemäß beim Verfassen einer Dissertation häufig auftreten.

Mit anderen Worten: Die Arbeit an der Dissertation soll so weit wie möglich von derartigen Problemen entlastet werden, um sich auf die inhaltlichen – wissenschaftlichen – Fragen konzentrieren zu können. Denn auf den wissenschaftlichen Inhalt kommt es an. Durch die Berichterstattung über die zahlreichen Plagiatsaffären in der jüngeren Vergangenheit könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt worden sein, eine Dissertation sei bereits dann gut, wenn sie formal sauber gearbeitet ist, insbesondere keine Plagiate enthält. Das ist schon deshalb unzutreffend, weil die Dissertation benotet wird. Es kommt also auf die Qualität des Inhalts der Dissertation an. Zwar werden bei der Beurteilung der Dissertation die Formalien berücksichtigt, u. a. der Aufbau der Arbeit, die Verarbeitung von Forschungsliteratur und die Beachtung der Zitierregeln; sie sind aber nicht das Entscheidende.

Jedenfalls sind bei der Arbeit an einer Dissertation bestimmte Formalien zu beachten. Dafür gelten sechs Grundregeln: *Erstens* sind die Anforderungen der jeweiligen Fakultät zu beachten. *Zweitens* sind die Vorstellungen des Betreuers bzw. der Betreuerin zu berücksichtigen. *Drittens* muss bei der Gestaltung der Formalien deren Funktion erfüllt werden. *Viertens* muss die Dissertation formal dem Üblichen entsprechen. *Fünftens* müssen die Formalien einheitlich gestaltet sein. Und *sechstens* sollten sie ästhetischen Ansprüchen genügen.

Sechs Regeln für die Gestaltung der Formalien

1. Beachtung der Anforderungen der jeweiligen Fakultät
2. Beachtung der Vorstellungen des Betreuers bzw. der Betreuerin
3. Beachtung der Funktion der Formalien
4. Üblichkeit der Gestaltung
5. Einheitlichkeit der Gestaltung
6. Ästhetik der Gestaltung

Zunächst sollte man sich vergewissern, ob die jeweilige *Fakultät* Anforderungen an die formale Gestaltung der Dissertationen stellt. Hinweise dazu finden sich in der Regel auf der Homepage der Fakultät.

Sodann ist herauszufinden, ob der *Betreuer* bzw. die *Betreuerin* bestimmte Vorstellungen zur formalen Gestaltung einer Dissertation hat. Informationen für Doktoranden und Doktorandinnen, insbesondere Hinweise zu den Formalien, finden sich in der Regel auf der Homepage des Betreuers bzw. der Betreuerin; es empfiehlt sich, diesen Hinweisen zu folgen. In der Regel erfüllen diese die oben unter 1. und die unter 3.–6. genannten Voraussetzungen.

Das wesentliche Kriterium für die sinnvolle Gestaltung der Dissertation ist die *Funktion* der Formalien. Daraus ergibt sich *erstens*, dass bei den folgenden Ausführungen

juristische Arbeitstechnik. Klausuren – Hausarbeiten – Seminararbeiten – Dissertationen, 5. Aufl., München 2015; *Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur – Hausarbeit – Seminararbeit – Studienarbeit – Staatsexamen – Dissertation. Näheres zu diesen Büchern unten IV. 2.

rungen zu allen Formalien zunächst danach gefragt wird. *Zweitens* folgt daraus, dass die jeweilige Funktion auf unterschiedliche Art und Weise erfüllt werden kann – viele Wege führen nach Rom, d. h. die Formalien (z. B. die Gliederung, das Literaturverzeichnis) können unterschiedlich gestaltet werden, solange ihre Funktion erfüllt und das Gebot der Einheitlichkeit beachtet wird.

Angesichts unterschiedlicher „Fächerkulturen“ in den einzelnen Wissenschaften kommt es auch auf die *Üblichkeit* der Gestaltung der Formalien gerade in der Rechtswissenschaft an. So z. B. ist es, anders als in anderen Wissenschaften, nicht üblich, den bibliographischen Angaben im Literaturverzeichnis den Namen mit dem Erscheinungsjahr voranzustellen, also z. B. Müller (2017). Allerdings gibt es Unterschiede in der Üblichkeit der Gestaltung von Formalien in rechtswissenschaftlichen Dissertationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Da bei der Gestaltung der Formalien mehrere funktional sinnvolle Möglichkeiten bestehen, ist auf jeden Fall auf *Einheitlichkeit* zu achten: Wird z. B. der Verfassername in den Fußnoten oder im Literaturverzeichnis einmal kursiv geschrieben, ist er immer kursiv zu schreiben; wird zwischen der Gerichtsbezeichnung und der Zeitschrift, in der sie veröffentlicht ist, einmal ein Komma gesetzt, ist immer ein Komma zu setzen; steht vor der Seitenangabe eines Belegs in einer Fußnote die Abkürzung S., ist sie immer zu verwenden.

Ebenfalls eine Rolle spielen sollte die *Ästhetik* der Gestaltung der Formalien: Die Verwendung unterschiedlicher Schriftarten, Schriftgrößen und die Häufung von Hervorhebungen durch Fettdruck, Kursivdruck und Kapitälchen ergeben ein unruhiges Schriftbild. Zur Orientierung dienen kann die Formatierung gelungener rechtswissenschaftlicher Dissertationen oder Habilitationsschriften, die in angesehenen Verlagen erschienen sind.

III. Inhalt und Gestaltung

Um die Bewältigung der formalen Anforderungen an eine juristische Dissertation zu sichern, werden in den folgenden Kapiteln Punkt für Punkt die Regeln erörtert, die für die einzelnen *Formalien* gelten. Da der Teufel häufig im Detail steckt, werden auch Einzelheiten behandelt. Das geschieht insbesondere in den Hinweisen zu den *Beispielen*, die grau unterlegt in den Text eingeschoben sind und Fehler und Ungeschicklichkeiten enthalten, die den genannten Regeln nicht entsprechen. Die Beispiele sind nicht erfunden, sondern wörtlich oder sinngemäß Dissertationsentwürfen entnommen.

Empfehlung

Lesen Sie nicht sofort die Hinweise zu dem jeweiligen Beispiel, sondern überlegen Sie zunächst selbst, was Ihnen auffällt bzw. was Sie anders machen würden.

Da gerade bei den Formalien zahlreiche Einzelfragen auftauchen, wird Vollständigkeit nicht angestrebt, und in den Hinweisen werden nicht alle denkbaren und zulässigen Varianten berücksichtigt. Zudem geht es nicht darum, Nachhilfeunterricht in Orthographie, Grammatik und Zeichensetzung zu geben; hierfür können

Einführung

andere Publikationen zu Rate gezogen werden.⁷ Jedoch werden auch insofern bestimmte Fehler und Ungeschicklichkeiten erörtert, wie sie aller Erfahrung nach häufig in Dissertationsentwürfen unterlaufen. Bei nicht behandelten Einzelheiten sollte die Beachtung der allgemeinen Regeln weiterhelfen.

In Kästchen in den Text eingeschoben sind *Empfehlungen*. Die Empfehlungen beachten die oben genannten Regeln, sind aber meist nicht als bindend zu verstehen, da – wie erwähnt – funktional mehrere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen können. Die Empfehlungen fassen wichtige Ausführungen in kurzen Merksätzen zusammen oder korrigieren die in den Beispielen enthaltenen Fehler und Ungeschicklichkeiten.

Neben den Formalien werden *Techniken* des wissenschaftlichen und des rechtswissenschaftlichen Arbeitens behandelt, u. a. Fragen des wissenschaftlichen Schreibens. Auch dazu finden sich Beispiele und Empfehlungen zu häufig auftretenden Problemen. Gerade hier ist jedoch zu beachten, dass die individuellen Arbeitsstile variieren. Mit anderen Worten: Es kann durchaus sein, dass die Empfehlungen z. B. zur Arbeitsweise bei der Materialauswertung nicht für alle Promovenden geeignet sind, weil eine andere Arbeitsweise bevorzugt wird. Wenn sie zweckmäßig ist und zum Erfolg führt, ist dagegen nichts einzuwenden.

Das gilt auch für die Verwendung von Software, die für zahlreiche Arbeitsgänge zur Verfügung steht. Die Möglichkeit, entsprechende Programme zu verwenden, ist bei den folgenden Kapiteln, so insbesondere zur Materialsammlung und Materialauswertung, immer mitzudenken, auch wenn sie – wie Literaturverwaltungsprogramme – nicht näher behandelt werden. Mit anderen Worten: Das Gesagte gilt auch dann, wenn geeignete Software benutzt wird. Generell ist freilich abzuwägen, ob der Einsatz von Software sinnvoll ist, insbesondere, ob die Zeitersparnis den Zeitverlust (etwa durch Einarbeitung und komplizierte Handhabung) überwiegt.

IV. Hinweise auf weitere Literatur

Publikationen zum wissenschaftlichen Arbeiten gibt es wie Sand am Meer. Aus mehreren Gründen helfen viele davon bei der Arbeit gerade an einer rechtswissenschaftlichen Dissertation nicht weiter. Häufig wollen sie das Bedürfnis nach einer Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten generell befriedigen. Sie berücksichtigen daher nicht, dass es nicht zuletzt bei den Formalien, wie oben erwähnt, „Fächerkulturen“ gibt, also bestimmte Regeln der Üblichkeit – so auch in der Rechtswissenschaft. Häufig sind sie ohnehin aus der Sicht einer bestimmten Wissenschaft geschrieben und daher als Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten kaum geeignet. Überschaubarer wird die Zahl einschlägiger Publikationen, wenn man nach Literatur speziell zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten Ausschau hält. Aber auch diese geht nicht ausreichend auf die Besonderheiten einer

7 Falls beim Verfassen der Dissertation der Eindruck entsteht, dass die allgemeinen Regeln der deutschen Sprache – z. B. die Zeichensetzung – nicht ausreichend beherrscht werden, können die unten (Kapitel 7, VI.) vorgestellten und speziell für Juristen geschriebenen Ratgeber von *Monika Hoffmann* (Deutsch fürs Jurastudium. In 10 Lektionen zum Erfolg, 2. Aufl., Paderborn 2017) und *Tonio Walter* (Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl., München 2017) weiterhelfen.

juristischen Dissertation ein, da sie das rechtswissenschaftliche Arbeiten vorwiegend im Studium behandelt.

Zahlreiche weitere Veröffentlichungen beschäftigen sich generell mit Aspekten des Promovierens und der Arbeit an einer Dissertation. Sie alle enthalten, mit unterschiedlicher Gewichtung, brauchbare Tipps. Aber für sie gilt ebenfalls das oben zu den Publikationen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gesagte: Sie sind weniger für die Arbeit speziell an einer juristischen Dissertation geeignet. Die Zahl der einschlägigen Bücher schrumpft also erheblich, wenn man Anleitungen zur Erstellung von rechtswissenschaftlichen Dissertationen sucht. Die vorhandenen Leitfäden sind durchaus nützlich und haben ihre Verdienste (unten 4.), überzeugen aber nicht in allen Punkten – vor allem dann nicht, wenn sie aus einem hohen wissenschaftlichen Anspruch heraus praktische Fragen vernachlässigen oder nicht behandeln und wenn sie nicht auf Erfahrungen beruhen, die aus der Betreuung zahlreicher Dissertationen gewonnen wurden.

Angesichts des großen Angebots an allgemeiner Literatur zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Arbeit an einer Dissertation wird auf ein umfangreiches, auf Vollständigkeit zielendes Literaturverzeichnis verzichtet. Vielmehr finden sich unten, in Fußnoten und am Ende der meisten Kapitel, Hinweise für die ergänzende oder weiterführende Lektüre; wenn am Ende eines Kapitels keine Hinweise auf Spezialliteratur erfolgen, kann die im Folgenden genannte Literatur herangezogen werden. Die in den Literaturhinweisen aufgeführten Schriften werden kurz charakterisiert, um die Entscheidung zu erleichtern, ob ein Blick in das jeweilige Buch weiterhilft. Die Auswahl ist subjektiv – vielleicht gibt es einen anderen Titel, der mehr zusagt. Aber zu empfehlen ist, sich auf die Arbeit an der Dissertation zu konzentrieren und nicht auf das Durchkämmen der Literatur zu Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens. Auf die wichtigsten Fragen, die bei der Arbeit an einer rechtswissenschaftlichen Dissertation auftauchen, soll ohnehin das vorliegende Buch eine Antwort geben.

1. Wissenschaftliches Arbeiten generell

Klein, Andrea: Wissenschaftliche Arbeiten schreiben. Praktischer Leitfaden mit über 100 Software-Tipps, Frechen 2017

Der umfangreiche Leitfaden (332 Seiten) zum wissenschaftlichen Arbeiten generell wendet sich in erster Linie an Anfänger, enthält aber auch Hinweise, die bei der Arbeit an einer Dissertation weiterhelfen. Vor allem gibt die Verfasserin einen hervorragenden Überblick über die Vor- und Nachteile der Verwendung von Software bei allen Aspekten der wissenschaftlichen Arbeit und über die zahlreichen angebotenen Programme.

Pospiech, Ulrike: Wie schreibt man wissenschaftliche Arbeiten? Von der Themenfindung bis zur Abgabe, Berlin 2017

Das in der Zusammenarbeit mit der Dudenredaktion entstandene Werk (224 Seiten) richtet sich ebenfalls vorwiegend an Anfänger. Sieben „Etappen“ des Schreibprozesses (von der Orientierung über die Recherche, die Ordnung des Materials, die Planung und Formulierung des Textes bis hin zur Überarbeitung und Korrektur)

Einführung

tur) und die dabei möglicherweise auftretenden Probleme werden anschaulich und mit vielen Beispielen aus dem Studium dargestellt.

2. Rechtswissenschaftliches Arbeiten

Dornis, Tim W., Florian Keßenich u. Dominik Lemke: Rechtswissenschaftliches Arbeiten. Ein Leitfaden für Form, Methode und Inhalt zivilrechtlicher Studienarbeiten, Tübingen 2019

Der Leitfaden (204 Seiten) geht zwar ausschließlich auf zivilrechtliche Studienarbeiten – Falllösungen und Themenarbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten) – ein, nicht also auf Dissertationen. Er enthält aber Abschnitte, die Grundkenntnisse rechtswissenschaftlichen Arbeitens vermitteln (u. a. Gliederung, Literaturverzeichnis, Zitierregeln, Fußnoten) und daher auch für die Arbeit an einer Dissertation hilfreich sind.

Mann, Thomas: Einführung in die juristische Arbeitstechnik. Klausuren – Hausarbeiten – Seminararbeiten – Dissertationen, 5. Aufl., München 2015

Auch dieses Buch (248 Seiten) wendet sich in erster Linie an Studierende, enthält aber neben Grundinformationen zum Jurastudium, zu Falllösungen und zur juristischen Methodik auch Hinweise zur Anfertigung von Themenarbeiten (S. 191–225), mit Ausführungen zu den entsprechenden Techniken, zu den zu beachtenden Formalien und zum Seminarvortrag. Spezielle Ausführungen zur Dissertation finden sich nicht. Geeignet ist das Werk zur Auffrischung von Grundkenntnissen über die juristische Arbeitstechnik.

Möllers, Thomas M. J.: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur – Hausarbeit – Seminararbeit – Studienarbeit – Staatsexamen – Dissertation, 9. Aufl., München 2018

Gemäß dem Untertitel behandelt das Buch (258 Seiten) neben dem effektiven Lernen und dem Klausurschreiben während des Jurastudiums auch das rechtswissenschaftliche Arbeiten generell (juristische Argumentation, juristischer Stil, juristische Recherche und Auswertung juristischer Texte und Zitierregeln, Haus-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeit). Kurze Kapitel sind der Dissertation (S. 181–196) und der Präsentation in einem Vortrag gewidmet. Besonders nützlich sind die Hinweise zum Arbeiten mit Microsoft Word im Anhang (S. 235–245).

3. Promotion generell

Gunzenhäuser, Randi, u. Erika Haas: Promovieren mit Plan. Ihr individueller Weg: von der Themensuche zum Dokortitel, 4. Aufl., Opladen u. Toronto 2019

Das empfehlenswerte Buch (140 Seiten) betrifft die Promotion generell. Die Verfasserinnen gehen zutreffend davon aus, dass es unterschiedliche Gruppen von Promotionswilligen gibt und differenzieren ihre brauchbaren Hinweise für alle Phasen des Promotionsverfahrens insbesondere nach internen und externen Promovierenden. Hilfreich ist auch die Übersicht über Möglichkeiten zur Finanzierung der Promotion und Tipps dazu (S. 56 f. u. 83–87).

Knigge-Illner, Helga: Der Weg zum Dokortitel. Strategien für die erfolgreiche Promotion, 3. Aufl., Frankfurt/M. u. New York 2015

Auch dieses Buch (290 Seiten) behandelt die Promotion generell, insbesondere den Prozess des Promovierens, nicht aber die Formalien. Empfehlenswert sind die Ausführungen zum Zeitmanagement (S. 138–151), zum wissenschaftlichen Schreiben (S. 203–254) und zum mündlichen Vortrag (S. 257 f., 271–277).

Münch, Ingo von, u. Peter Mankowski: Promotion, 4. Aufl., Tübingen 2013

Die Verfasser geben einen lesenswerten und häufig amüsanten Überblick über zahlreiche Aspekte des Promovierens und der Promotion generell – da sie Juraprofessoren sind, mit einer gewissen Vorliebe für die juristische Promotion. Um einen Ratgeber, der die Techniken und Formalien des wissenschaftlichen Arbeitens an einer Dissertation darlegt, handelt es sich nicht. Aber es finden sich aufschlussreiche Ausführungen u. a. zu den Gründen und zu der Finanzierung einer Promotion, zur Doktorandenbetreuung, zum Promotionsverfahren (und danach) und zu Plagiatsfällen. Vor allem verfügt das Buch (295 Seiten) über literarische Qualitäten, so dass die Lektüre Vergnügen bereitet.

4. Rechtswissenschaftliche Promotion

Beyerbach, Hannes: Die juristische Doktorarbeit. Ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 3. Aufl., München 2019

Das ausführliche Handbuch (290 Seiten) gibt Auskunft über Einzelheiten zu fast allen Aspekten der Arbeit an einer juristischen Dissertation und zum Promotionsverfahren. Anhang 2 (S. 281–283) enthält eine Liste von im Internet verfügbaren Promotionsleitfäden deutscher Juraprofessoren und -professorinnen und Hinweise einzelner Fakultäten. Da sich die Ratschläge nicht immer mit den auf langjähriger Erfahrung mit der Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen beruhenden Empfehlungen in der vorliegenden Anleitung decken, ist das Buch auch ein Beleg dafür, dass insbesondere bei der Gestaltung der Formalien mehrere funktional sinnvolle Möglichkeiten bestehen.

Brandt, Edmund: Dr. jur. Wege zu einer erfolgreichen Promotion, Baden-Baden 2018

In 42 kurzen, zwei bis acht Seiten umfassenden Kapiteln werden auf den ersten 172 Seiten zahlreiche Aspekte des Schreibens einer Dissertation und des Promotionsverfahrens behandelt. Auf den Seiten 173 bis 299 des insgesamt 303 Seiten umfassenden, vorwiegend der juristischen Promotion gewidmeten Buches findet sich anhand der einschlägigen Promotionsordnungen von 42 deutschen Universitäten eine nützliche Aufstellung der jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und der jeweiligen Regelungen zum Promotionsverfahren.

Martens, Sebastian: Leitfaden für die juristische Promotion. Themenfindung – Methodik – Veröffentlichung, Berlin u. Boston 2019

Der Verfasser geht in 15 Kapiteln auf 128 Seiten auf mehrere Aspekte der juristischen Promotion ein. Hinweise auf die zu beachtenden Formalien der Dissertation finden sich nicht. Hilfreich sind insbesondere die Hinweise zur Themenfindung

Einführung

(S. 14–32) und zum Exposé (S. 50–54). Innerhalb der Ausführungen zur Methode (S. 33–49) werden neben der Rechtsdogmatik erfreulicherweise auch die Rechtsvergleichung, die sog. Dogmengeschichte, die ökonomische Analyse des Rechts, empirische Methoden und Ausführungen de lege ferenda behandelt (zur juristischen Methodenlehre unten Kapitel 2, VI.).